

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat III, Amt für Schule und Bildung

Beteiligung:

Betreff:

Grundsatzbeschluss Bahnstadtschule

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Kulturausschuss	07.03.2013	Ö	() ja () nein	
Gemeinderat	14.03.2013	Ö	() ja () nein	

Zusammenfassung der Information:

Der Kulturausschuss und der Gemeinderat nehmen von den für die Beantragung einer Schule notwendigen Informationen zu schulgesetzlichen und schulentwicklungsbezogenen Rahmenbedingungen Kenntnis.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 6	+	Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen Begründung: Im Rahmen zur zukunftsorientierten Schulentwicklung Bildungseinrichtungen bedarfsgerecht schaffen bzw. weiter entwickeln
SOZ 7	+	Integration behinderter Kinder und Jugendlicher Begründung: Möglichkeiten schaffen, UN-Behindertenrechtskonvention im schulischen Bereich umzusetzen
SOZ 9	+	Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern Begründung: Frühzeitige und umfassende Förderungen zur Erlangung bestmöglicher Bildungsabschlüsse

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

Der Gemeinderat hat am 21.12.2010 beschlossen, beim Land Baden-Württemberg die Einrichtung einer Grundschule im neuen Stadtteil Bahnstadt unter Berücksichtigung inklusiver schulischer Angebote, d.h. für Schülerinnen und Schüler mit allen Arten sonderpädagogischen Förderbedarfs, zu beantragen und dieses schulische Angebot als Schulversuch nach § 22 Schulgesetz auf die Klassenstufen 5 und 6 auszuweiten.

Mit Antrag 0080/2012/AN wird beantragt, gemäß § 22 Schulgesetz eine Ausweitung dieses schulischen Angebotes auf die Sekundarstufe I und II beim Land zu beantragen.

Sachstand

Der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 21.12.2010 hatte zum Ziel, durch die Beantragung nach damaligem Schulgesetz an der künftigen Schule im Stadtteil Bahnstadt „längeres gemeinsames Lernen“ zu ermöglichen.

Zwischenzeitlich ist durch die Landesregierung eine Schulgesetzänderung erfolgt, welche die Umsetzung und Verwirklichung des Grundsatzes des längeren gemeinsamen Lernens in der Gemeinschaftsschule ermöglicht. Die Gemeinschaftsschule stellte eine Regelschulform dar, weshalb kein eigener Schulversuch erforderlich ist.

Die grundsätzliche Beantragung einer Schule für den Stadtteil Bahnstadt ist erfolgt.

Zwischenzeitlich liegt auch die Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Einrichtung einer Schule im Stadtteil Bahnstadt vor. In einem ersten Schritt wird zunächst eine Grundschule errichtet, die

- bereits heute -wie alle öffentlichen Grundschulen- eine Schule für alle ist und
- Grundlage bzw. Modul 1 (Primarstufe) für eine Gemeinschaftsschule in diesem Stadtteil sein kann.

Im 1. Halbjahr 2013 ist eine Klärung der Frage erforderlich, ob aufgrund der zügigen Entwicklung in diesem Stadtteil die Einrichtung einer Interimsschule notwendig und möglich ist. Eine grundsätzliche Genehmigung hierfür wurde beim Regierungspräsidium Karlsruhe bereits beantragt und liegt dem Amt für Schule und Bildung vor.

Weiterführende Schule im Stadtteil Bahnstadt

Für den Stadtteil Bahnstadt stellt sich die Frage nach Einrichtung einer Modellschule im Sinne einer Gemeinschaftsschule aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Schulgesetzänderung in veränderter Form:

Eine Antwort muss mit Blick auf das schulische Angebot in der Gesamtstadt gefunden werden, wobei folgende Detailfragen zu klären sind:

1. Wird über das in Planung befindliche Grundschulangebot hinaus eine weiterführende Schule für Gesamt-Heidelberg am Standort Bahnstadt benötigt?
2. Wenn ja, welche Schulart (Werkrealschule, Realschule, Gemeinschaftsschule oder Gymnasium) soll verwirklicht werden?
3. Können mit der Landesregierung Ziele definiert und Vereinbarungen getroffen werden für einen besonderen Modellcharakter dieser Schule?
4. Ist dieser Modellcharakter durch die erweiterten Möglichkeiten in Folge der Schulgesetz-Änderung abgedeckt oder braucht es eine gesonderte Antragstellung nach §22 Schulgesetz?

Diese grundlegenden Fragen müssen zunächst beantwortet werden. Dies soll auf Basis der vorgelegten Schulentwicklungsplanung in einem Beteiligungsprozess (u.a. im Beratungsgremium Schulentwicklung) erfolgen.

Auf die parallel zu dieser Vorlage erarbeitete und vorgestellte Vorlage „Schulentwicklungsplanung Heidelberg“ (0025/2013/IV) wird verwiesen.

Inklusion/inklusive schulische Angebote in der Bahnstadt

Das Land Baden-Württemberg bereitet derzeit unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände eine Schulgesetz-Änderung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im schulischen Bereich vor. Die Stadt Heidelberg ist durch den Leiter des Amtes für Schule und Bildung hieran beteiligt.

Diese Schulgesetz-Änderung soll die Grundlagen klären und sicherstellen, dass inklusive schulische Angebote an allen Schulen möglich werden.

Für die in Planung befindliche Grundschule im Stadtteil Bahnstadt ist dies bereits in der dem Gemeinderat vorgelegten Konzeption "Haus des gemeinsamen Lernens in der Bahnstadt Heidelberg" berücksichtigt (0100/2012/IV).

Auch für eine möglicherweise noch zu beschließende weiterführende Schule in der Bahnstadt (s. o.) werden und müssen nach den bis dahin geltenden schulgesetzlichen Bestimmungen inklusive Bildungsangebote selbstverständlich sein.

Da es sich bei beiden Gebäuden um Neubauten handeln wird, ist auch die Herstellung der Barrierefreiheit durch die Anwendung der entsprechenden Bauvorschriften verpflichtend.

Das Amt für Schule und Bildung steht zu diesen Fragen in regelmäßigem Kontakt mit den verschiedenen Partnern der Bildungs- und Unterstützungsinstitutionen sowie mit dem Beirat von Menschen mit Behinderung.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner